

---

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Rechtsform, Sitz	3
II.	Zweck, Aufgaben	3
III.	Mittel	3
IV.	Verbandstruktur / Mitgliedschaft	3
VI.	Jahresbeiträge	5
VII.	Verbandsorgane	6
VIII.	Die Generalversammlung	6
IX.	Vorstand	8
X.	Kontrollstelle	9
XI.	Finanzen	9
XII.	Schiedsgericht	10
XIII.	Allgemeine Bestimmungen	10

## **I. Name, Rechtsform, Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Metaltec Graubünden, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. ZGB. Es ist ein Fachverband des AM Suisse. Sitz ist der Wohnort des Fachverbands-Präsidenten oder das Domizil des Sekretariates.

## **II. Zweck, Aufgaben**

### **Art. 2**

Zweck des Metaltec Graubünden ist:

- Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen.
- Die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und betreuten Berufen, insbesondere die Erfüllung und Koordination der Berufsbildungsausgaben im Rahmen der Bestimmungen des AM Suisse, welche von Gesetzes wegen den Kantonen übertragen sind.

## **III. Mittel**

### **Art. 3**

Der Metaltec Graubünden erfüllt den Zweck durch:

- Vertretung der Interessen der Mitgliedfirmen bei den Gemeinden der kantonalen oder regionalen Wirtschaft, der Verwaltung und Politik
- Mitgliederwerbung
- Mitarbeit bei den Bestrebungen des Arbeitgeberverbandes AM Suisse in den Bereichen Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses, der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter in beruflichen unternehmerischen Disziplinen.

Der Metaltec Graubünden ist dem Bündner Gewerbeverband angeschlossen.

### **Art. 4**

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Metaltec Graubünden für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Diese dürfen den Beschlüssen, Reglementen, Verträgen und Statuten des Dachverbandes AM Suisse nicht widersprechen.

## **IV. Verbandstruktur / Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

1. Im Verband bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Patronatsmitglieder

2. Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche von Metaltec Graubünden und von AM Suisse erlassenen Reglemente und Richtlinien sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.
3. Die Aktivmitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Antragsteller oder dessen Stellvertreter an der Versammlung teilnimmt, oder sein Fernbleiben schriftlich entschuldigt.

#### **Aktivmitglieder**

##### **Art. 6**

Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe, welche in den vom AM Suisse betreuten Produktbereichen tätig sind. Aktivmitglieder der Metaltec Graubünden sind gleichzeitig auch Mitglieder des AM Suisse.

Die Mitgliederunternehmungen werden in der Regel durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates vertreten.

Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden.

#### **Freimitglieder**

##### **Art. 7**

Personen, die sich von ihrem Geschäft zurückgezogen haben, dem Metaltec Graubünden aber weiterhin angehören wollen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie vor ihrer Freimitgliedschaft.

Sie sind von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.

Freimitglieder können beim Metaltec Graubünden die Freimitgliedschaft beim AM Suisse anbegehren, sofern sie Inhaber bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates eines Aktivmitgliedes oder Einzelmitgliedes waren.

#### **Einzelmitglieder/Lehrer/ Kursleiter**

##### **Art. 8**

Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Metaltec Graubünden interessierte Personen ohne eigene Unternehmung.

Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können für Kommissionsarbeiten gewählt werden.

Einzelmitglieder bezahlen einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe an der GV bestimmt wird.

#### **Ehrenmitglieder**

##### **Art. 9**

Personen, die sich um den Metaltec Graubünden oder Berufsstand verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Metaltec Graubünden ernannt werden.

Sie haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme an der Fachverbandsversammlung.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

#### **Patronatsmitglieder**

##### **Art. 10**

Unternehmungen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse am Metaltec Graubünden und am metallverarbeitenden Gewerbe können als Patronatsmitglieder vom Metaltec Graubünden aufgenommen werden.

Patronatsmitglieder bezahlen mindestens einen Jahresbeitrag, dessen Höhe gleich ist wie derjenige für Aktivmitglieder.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 11

Die Mitgliedschaft beim Metaltec Graubünden erlischt:

- bei Aktivmitgliedern durch Geschäftsaufgabe, Konkurs, Austritt und Ausschluss
- bei Ehrenmitgliedern durch Austritt oder Tod
- bei Frei-, Einzel- oder Patronatsmitgliedern durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Gleichzeitig mit der Mitgliedschaft beim Verband erlischt auch diejenige beim AM Suisse.

### Art. 12

Austritt aus dem Metaltec Graubünden kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens sechs Monate vorher, gleichzeitig dem Verband Metaltec Graubünden und dem AM Suisse mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden.

Rückzug der Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist ist möglich. Beiträge und andere Leistungen bis Ende der Kündigungsfrist bleiben auch nach dem Austritt geschuldet.

Mit dem Austritt geht jeglicher Anspruch auf das Fachverbands-Vermögen verloren.

### Art. 13

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Metaltec Graubünden muss durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden und kann nur auf begründeten Antrag des Metaltec Graubünden Vorstandes erfolgen. Der Antrag ist vorgängig dem AM Suisse zu melden.

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Versicherungen und Ausgleichskassen des AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und Reglement.

## VI. Jahresbeiträge

### Art. 14

Neueingetretene Mitglieder bezahlen 100% ihres Jahresbeitrages, wenn sie in der ersten Jahreshälfte, 50% wenn sie in der zweiten Jahreshälfte in den Metaltec Graubünden eintreten. Beim Ausscheiden während des Jahres ist der volle Beitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### Art. 15

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit, nicht jedoch deren Unternehmer.

Patronatsmitglieder bezahlen mindestens einen Jahresbeitrag, dessen Höhe gleich ist wie derjenige für Aktivmitglieder.

Einzelmitglieder bezahlen einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe an der GV bestimmt wird.

## **VII. Verbandsorgane**

### **Art. 16**

Im Verband bestehen die folgenden Organe:

1. Generalversammlung
2. Fachverbandsvorstand
3. Rechnungsprüfungskommission
4. Kommissionen

## **VIII. Die Generalversammlung**

### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Metaltec Graubünden. Sie wird vom Fachverbandsvorstand einberufen und vom Fachverbandspräsidenten geleitet.

### **Art. 17.A**

Mindestens einmal jährlich trifft sich der Vorstand des Metaltec Graubünden.

### **Art. 18**

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Und zwar maximal 8, minimal 3 Wochen vor der DV des AM Suisse.

Für die Vorbereitung der Herbstsitzung des Verbandsrates des AM Suisse kann der Metaltec Graubünden

- den Vorstand
  - die Verbandsräte
  - die Delegierten
  - die ständigen Kommissionen
- einladen.

### **Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen und innert 6 Wochen durchgeführt:

- auf Beschluss der Generalversammlung oder des Kantonalvorstandes.
- auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 20**

Ort, Datum und Traktandenliste der Generalversammlung werden vom Kantonalvorstand spätestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Ist bei Wahlgeschäften ein zweiter Wahlgang abzuhalten, ist derjenige gewählt, welcher am meisten Stimmen erhält.

Die Auflösung oder Fusion des Verbandes gemäss Art. 17.13 bedarf einer Anwesenheit von 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung kann über Geschäfte Beschluss fassen, welche auf der veröffentlichten Traktandenliste aufgeführt sind.

Mitglieder können bis 4 Wochen vor der GV an den Vorstand Anträge zur Behandlung von Geschäften an der GV stellen. Solche Anträge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie müssen durch den Vorstand der GV vorgelegt werden.

Später oder an der GV direkt vorgelegte Anträge, die nicht Gegenstand eines traktandierten Geschäftes sind, können an der GV nicht behandelt werden.

#### **Art. 21**

Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Jede Mitgliedfirma hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nur möglich durch höhere Kader der Mitgliedfirma ab Prokurist, wenn letztere Einzelmitglied des Metaltec Graubünden ist.

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Einzelmitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, sofern sie ihre Firma vertreten oder Mitglied einer Kommission sind.

Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr vorgenommen. Das Gegenmehr ist immer festzustellen.

Jeder Stimm- und Wahlberechtigte kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.

#### **Art. 22**

Die Generalversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme der Jahresberichte vom Fachverbandspräsidenten und Fachverbandsvorstand sowie der übrigen Organe
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
8. Wahl der AM Suisse-Delegierten und des Vertreters im Fachverband des AM Suisse
9. Beschlussfassung zuhanden der Delegierten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung des AM Suisse sowie des Fachverbandes des AM Suisse
10. Ernennung von Aktiv-, Einzel-, Frei- und Ehrenmitgliedern des Metaltec Graubünden
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung und Fusion des Fachverbandes und Bestimmung der Liquidationsinstanz. Weitere Kompetenzen nach Bedarf des Fachverbandes.

#### **Art. 23**

Der Besuch sämtlicher Versammlungen ist für Aktiv-Mitglieder obligatorisch. Die Entschuldigungen sind dem Präsidenten oder dem Aktuar vor der Versammlung bekanntzugeben.

## **IX. Vorstand**

### **Art. 24**

Der Vorstand von max. 7 Mitgliedern setzt sich zusammen aus:

- dem Fachverbandspräsidenten
- dem Sekretär / Vizepräsidenten
- dem Kassier
- Lehrlingsobmann

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

### **Art. 25**

Der engere Vorstand sowie die Delegierten, der Verbandsrat werden einzeln auf ihr Amt bezogen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich, ausser es wird kein Nachfolger gefunden.

### **Art. 26**

Der Vorstand führt den Verein.

Er verfügt über folgende Kompetenzen:

- Durchführung der Beschlüsse der GV
- Einberufung der GV
- Antragsrecht auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme von Patronatsmitgliedern
- Aufnahme von Nachfolgern bei Geschäftsübertragung
- Provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern innert drei Monaten nach Eingang des Gesuches. Eine definitive Aufnahme erfolgt durch die jährliche GV von Metaltec Graubünden.
- Verwaltung des Fachverbandsvermögens
- Abfassung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der GV
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Metaltec Graubünden gegenüber Dritten

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.—.

Vorstands-Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung durch die Fachverbands-Kasse.

### **Art. 27**

Der Vorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 28**

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen. Aus triftigen Gründen kann er vom Vizepräsidenten vertreten werden.

Der Sekretär führt das Protokoll und erledigt die Sekretariatsgeschäfte.

Der Kassier/in verwaltet die Fachverbands-Finzen.

Der Lehrlingsobmann organisiert das Lehrlingswesen.

**Art. 29**

Unterschriftsberechtigt sind Präsident und Sekretär zu Zweien. Bei Verhinderung des einen oder anderen unterschreibt der Verbleibende zusammen mit dem Kassier.

**X. Kontrollstelle****Art. 30**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren, die von der GV alle 3 Jahre gewählt werden. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Ausser es werden keine Nachfolger gefunden.

**XI. Finanzen****Art. 31**

Der Metaltec Graubünden beschafft sich die Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge
- Erträge aus Fonds
- Geschenke
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen und Einnahmen aus Abkommen, Veranstaltungen und Aktionen.

Für die Verbindlichkeiten des Metaltec Graubünden haftet ausschliesslich das Fachverbandsvermögen.

**Art. 32**

Die Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv- und Patronats-Mitglieder richtet sich nach Art. 14 und 15 dieser Statuten. In besonderen Fällen kann die GV für eine einmalige grössere Ausgabe, einen ausserordentlichen Beitrag beschliessen.

Die Rechnungsstellung für die Beiträge und Abgabe erfolgt durch den Kassier.

Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, zum Inkasso ausstehender, überfälliger Beiträge die notwendigen bzw. gesetzlichen Massnahmen zu treffen. Der Metaltec Graubünden hat das Recht, ausstehende Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Guthaben aus evtl. Rückvergütungen zu verrechnen.

**Art. 33**

Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt und anschliessend vom Kassier mindestens 30 Tage vor der GV der Kontrollstelle unterbreitet.

**Art. 34**

Bei Auflösung des Fachverbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Fachverbandsvermögen des AM Suisse zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des Metaltec Graubünden gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen dem Fachverband des AM Suisse zu.

**XII. Schiedsgericht****Art. 35**

Streitigkeiten innerhalb des Metaltec Graubünden, oder zwischen den einzelnen Mitgliedern sind einem Dreiergericht zur Beurteilung vorzulegen. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Beklagte hat ihren Schiedsrichter innerhalb von 10 Tagen nach Empfang des Begehrens der Klägerin zu bestimmen zur Konstituierung eines Schiedsgerichtes. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann, der Jurist sein muss. Unterlässt es eine Partei, innerhalb der Frist von 10 Tagen einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder wenn sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können, so ist die Wahl durch den Präsidenten des Gerichtes zu treffen, das für den Sitz der Sektion zuständig ist.

Das Prozessverfahren wird durch den Schiedsrichter endgültig bestimmt.

**XIII. Allgemeine Bestimmungen****Art. 36**

Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verträge des Metaltec Graubünden und des AM Suisse sind für alle Mitglieder verbindlich. Das gleiche gilt nur für die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Generalversammlung und Delegiertenversammlung.

**Art. 37**

Soweit in diesen Statuten nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

**Art. 38**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Metaltec Graubünden vom 6. April 2018 in Vicosoprano genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Juni 1989 der MU / GR.

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident

Der Sekretär

Marc Renz

Markus Tinner